

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN (AGB)

1 Allgemeine Regelungen

1.1 Anwendungsbereich und Geltung

- 1.1.1 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) regeln Abschluss, Inhalt und Abwicklung von Verträgen zwischen den Kundinnen und Kunden (im folgenden „Kunden“ genannt) und der Sirius Technologies AG (im folgenden „Sirius“ genannt), für die Erstellung, Beschaffung, Installation und Wartung von Hard- und Software und die Erbringung von sonstigen Informatik-Dienstleistungen.
- 1.1.2 Die AGB sind integrierender Bestandteil sämtlicher Angebote und Verträge zwischen dem Kunden und der Sirius. Abweichungen von diesen AGB sowie Änderungen und Ergänzungen abgeschlossener Verträge bedürfen immer der Schriftform.
- 1.1.3 Nachträgliche Änderungen oder Ergänzungen dieser AGB werden zum Vertragsbestandteil, wenn der Kunde nicht innert 30 Tagen seit Kenntnisnahme der geänderten Geschäftsbestimmungen widerspricht.

1.2 Preise und Zahlungsbedingungen

- 1.2.1 Wenn nicht ausdrücklich anders erwähnt, so sind sämtliche Preise in allen Offerten und Verträgen zwischen dem Kunden und der Sirius in Schweizer Währung, exklusive MWSt, zu verstehen.
- 1.2.2 Rechnungen der Sirius für Dienstleistungen/Lieferungen aus sämtlichen Vertragsbeziehungen sind innert der auf der Rechnung aufgeführten Zahlungsfrist nach Rechnungsstellung netto ohne Skontoabzug zu bezahlen.
- 1.2.3 Nichteinhaltung des Zahlungstermins löst ohne ausdrückliche Mahnung Zahlungsverzug aus. Die Sirius hat Anspruch auf 6% Verzugszins sowie Ersatz aller Mahn-, Inkasso-, Anwalts- und Gerichtskosten sowie des weiteren Schadens.
- 1.2.4 Bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises bleiben Produkte Eigentum der Sirius und dürfen weder verpfändet noch zur Sicherheit übereignet werden.
- 1.2.5 Der Kunde kann eigene Forderungen nicht mit Forderungen der Sirius verrechnen. Ausgenommen sind Forderungen, welche von der Sirius schriftlich anerkannt oder rechtskräftig gerichtlich festgestellt sind.

2 Erstellung / Beschaffung von Hard- und Software

2.1 Vertragsabschluss

- 2.1.1 Soweit in der Offerte nichts Abweichendes festgelegt wird, ist die Sirius während 30 Tagen ab Ausstellungsdatum der Offerte an diese gebunden.
- 2.1.2 Der Vertragsabschluss erfolgt durch schriftliche Annahme der Offerte oder durch Unterzeichnung eines separaten Vertrages. Aufträge, welche nicht gesondert offeriert wurden, werden gemäss der gültigen Preisliste der Sirius in Rechnung gestellt.
- 2.1.3 Sind mit späteren Bestellungen-/Vertragsänderungen Zusatzkosten für die Sirius verbunden, trägt diese Kosten der Kunde gemäss der gültigen Preisliste der Sirius.
- 2.1.4 Wird ein Auftrag vorzeitig durch den Kunden abgebrochen, werden unabhängig vom erreichten Ergebnis, die effektiv geleisteten Stunden in Rechnung gestellt.

2.2 Lieferung

- 2.2.1 Von der Sirius genannte Fristen, insbesondere Liefertermine, sind nur verbindlich, wenn sie schriftlich als verbindlich zugesagt worden sind.
- 2.2.2 Betriebsstörungen, verzögerte Belieferung oder insbesondere Nichtbelieferung durch Vertragspartner der Sirius und Ereignisse höherer Gewalt, Streik und anderer hindernden Umständen berechtigen die Sirius unter Ausschluss von Schadenersatzansprüchen des Kunden zur Verlängerung der Lieferfristen und/oder Aufhebung der Lieferverpflichtung.
- 2.2.3 Der Versand von Produkten durch die Sirius erfolgt auf Kosten und Gefahr des Kunden. Beschädigte Sendungen müssen beim Empfang der Ware unverzüglich dem Transporteur gemeldet werden.
- 2.2.4 Auftragsänderungen führen zur Aufhebung vereinbarter Termine und Fristen, soweit nichts anderes vereinbart wird.
- 2.2.5 Beanstandungen der Lieferung sind innert 5 Arbeitstagen nach Empfang schriftlich bei der Sirius geltend zu machen, andernfalls gilt die Lieferung als genehmigt.

2.3 Untersuchungs- und Rügepflicht

- 2.3.1 Der Kunde ist verpflichtet, gelieferte Software oder Softwareteile nach Erhalt unverzüglich auf Fehler zu testen und erkennbare Fehler der Sirius unverzüglich zu melden.
- 2.3.2 Die Sirius ist berechtigt, von ihr geschuldete Leistungen von Dritten erbringen zu lassen. Ebenso ist sie zu Teillieferungen und Teilleistungen berechtigt.
- 2.3.3 Die Abnahme bei Individualsoftware gilt spätestens als erfolgt, wenn der Kunde innert 30 Tagen nach Installation oder Übergabe der Programme oder Programmteile keine Beanstandung erhoben hat.

3 Hosting-Dienstleistungen

3.1 Abonnementsbeginn und Kündigung

- 3.1.1 Das Abonnement beginnt mit dem vom Kunden gewünschten Startdatum.
- 3.1.2 Die Abonnementserklärung (Auftrag) muss mindestens 10 Arbeitstage vor Abonnementsbeginn bei der Sirius eintreffen. Für nicht eingehaltene Initialisierungen kann die Sirius nicht haftbar gemacht werden.
- 3.1.3 Die Mindestvertragsdauer ist ein Jahr. Danach kann jeweils auf Ende des Folgemonats gekündigt werden.
- 3.1.4 Sofern der Vertrag durch keine Partei gekündigt wird, verlängert sich die Laufzeit automatisch.

3.2 Rechnungsstellung

- 3.2.1 Sämtliche Dienstleistungen werden erstmals bis Ende Jahr und danach jährlich verrechnet.
- 3.2.2 Wird der Betrag nicht fristgerecht überwiesen, können die Dienstleistungen gesperrt werden, bis die Zahlung eintrifft. Mit der Sperrung zusammenhängende Aufwände kann Sirius gemäss der gültigen Preisliste in Rechnung stellen. Für die Dauer der Sperrung erhält der Kunde keine Erstattung der Dienstleistungsgebühren.

3.3 Systemverfügbarkeit

- 3.3.1 Wenn die Dienstleistungen ohne Verschulden des Kunden nicht verfügbar ist und die Sirius durch den Kunden davon unterrichtet wurde, so reduziert sich die geschuldete

Abonnementsgebühr um 1/30 der monatlichen Grundgebühr pro 24 aufeinander folgende Stunden vollständiger Leistungsunterbrechung. Diese Reduktion wird bei der nächsten Rechnungsstellung berücksichtigt.

- 3.3.2 Dienstleistungsunterbrechungen, welche kürzer sind als oben genannt, führen zu keinerlei Ansprüchen.

3.4 Verantwortlichkeiten/Gefahr

- 3.4.1 Die Sirius übernimmt keine Verantwortung für allenfalls schädigende Folgen einer Dienstleistungsunterbrechung. Insbesondere ersetzt die Sirius diesbezüglich weder entgangenen Gewinn noch indirekten Schaden.
- 3.4.2 Der Kunde haftet für den Inhalt der Nachrichten, WWW-Server, News-Server usw., die er durch die Sirius übermittelt oder verarbeiten lässt.
- 3.4.3 Die Sirius übernimmt keine Haftung für durch Schadroutinen (Viren, Würmern etc.) verursachte Schäden.

4 Gewährleistung und Haftung

4.1 Gewährleistung

- 4.1.1 Die Sirius ist von ihrer Garantiepflicht gänzlich enthoben, wenn der Mangel auf nicht von ihr zu vertretende Umstände zurückzuführen ist.
- 4.1.2 Die Sirius garantiert für die Dauer der Softwaremiete beziehungsweise 60 Tage vom Zeitpunkt des Lizenzkaufs an, dass die unveränderte Software, wenn sie auf dem dafür bestimmten Computer und System eingesetzt wird, im Wesentlichen die Leistungen erbringt, die in der von der Sirius erstellten Beschreibung aufgeführt sind.
- 4.1.3 Zeigt der Kunde einen Fehler in der Software binnen der oben erwähnten Frist schriftlich an, so kann die Sirius nach eigener Wahl den Fehler durch ein Update beheben, dem Kunden ein angemessenes Verfahren aufzeigen um den Fehler zu umgehen, oder bereits entrichtete Lizenzgebühren zurückerstatten.
- 4.1.4 Nach dem derzeitigen Stand der Technik kann eine völlige Fehlerfreiheit von Software generell nicht garantiert werden. Die Funktionsfähigkeit der von der Sirius ist erstellten Software ist zudem von verschiedenen Faktoren abhängig, welche die Sirius nicht beeinflussen kann (Hard- und Software des Kunden, Bedienung, Datenübertragung, Stromausfall, Updates, Fehlerbehebungen, Eingriffe des Kunden oder Dritten etc.).
- 4.1.5 Die Sirius kann im Übrigen keine Garantie dafür übernehmen, dass Hardware/Software dauernd, ununterbrochen und fehlerfrei in allen vom Kunden gewünschten Kombinationen eingesetzt werden kann, noch dass die Korrektur eines Programmfehlers das Auftreten anderer Programmfehler ausschliesst.
- 4.1.6 Für von der Sirius geliefertes Lizenzmaterial Dritter wird lediglich die Garantie des betreffenden Lizenzgebers in entsprechendem Umfange an den Kunden weitergegeben; jede weitergehende Garantie oder Gewährleistung der Sirius gilt als wegbedungen. So übernimmt die Sirius insbesondere keine Verantwortung für Verfügbarkeit, Inhalte, Qualität und der Kompatibilität mit der Software Dritter.
- 4.1.7 Ausserhalb der oben beschriebenen Garantiepflicht der Sirius wird die Software geliefert „wie sie ist“. Die Sirius und deren Hilfspersonen lehnen alle anderen ausdrücklichen oder stillschweigenden Gewährleistungen im Hinblick auf die Software, einschliesslich irgendwelcher Gewährleistung für die durchschnittliche Qualität und den gewöhnlichen Gebrauch, die Nichtverletzung des Vertrages und/oder die Tauglichkeit für einen bestimmten Zweck, ab. Der Kunde übernimmt das gesamte Risiko, das bei der Benutzung der Software oder der Leistung entsteht.

4.2 Haftung

- 4.2.1 Die Sirius haftet gegenüber dem Kunden für entstandenen Schaden nur insoweit, als der Sirius Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt. Die Haftung für direkte Schäden ist begrenzt auf die Hälfte des vereinbarten (periodischen) Preises für die den Schaden verursachende Leistung, welche dem Kunden im Zusammenhang mit der vertraglich vereinbarten Leistungserfüllung entstehen.
- 4.2.2 Eine Haftung der Sirius für indirekte Schäden und Folgeschäden, wie entgangener Gewinn, Mehraufwendungen, Personalkosten, nicht realisierte Einsparungen, Ansprüche Dritter, Datenverlust oder weiteres wird ausgeschlossen.
- 4.2.3 Die Gewährleistung ist ausgeschlossen, wenn der Kunde seiner oben genannten Untersuchungs- und Rügepflicht nicht nachkommt.
- 4.2.4 Werden vom Kunden oder Dritten Veränderungen an gelieferter Software und/oder Hardware vorgenommen, so erlischt der Gewährleistungsanspruch, es sei denn, der Kunde weist nach, dass der Mangel nicht auf die Veränderungen zurückzuführen ist.

5 Schlussbestimmungen

5.1 Geheimhaltung

- 5.1.1 Die Vertragspartner behandeln alle Tatsachen vertraulich, die weder offenkundig noch allgemein zugänglich sind.
- 5.1.2 Im Zweifel sind Tatsachen vertraulich zu behandeln und es besteht eine gegenseitige Konsultationspflicht.
- 5.1.3 Diese Geheimhaltungspflicht besteht auch schon vor Vertragsabschluss und auch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses.

5.2 Abtretung, Übertragung und Verpfändung

- 5.2.1 Rechte und Pflichten aus dem Vertragsverhältnis sowie der Vertrag als Ganzes dürfen ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Vertragspartners an Dritte weder ganz noch teilweise abgetreten, übertragen noch verpfändet werden.

5.3 Salvatorische Klausel

- 5.3.1 Sollten sich einzelne Bestimmungen oder Teile dieses Vertrages als nichtig oder rechtsunwirksam erweisen, so wird dadurch die Gültigkeit des Vertrages im übrigen nicht berührt. Die Vertragspartner werden in einem solchen Fall den Vertrag so anpassen, dass der mit dem nichtigen oder unwirksam gewordenen Teil angestrebte Zweck so weit wie möglich erreicht wird.

5.4 Anwendbares Recht

- 5.4.1 Dieses Rechtsverhältnis untersteht ausschliesslich schweizerischem Recht.
- 5.4.2 Soweit nicht ausdrücklich anders vereinbart, sind die Bestimmungen der Art. 394 bis 406 OR anzuwenden. Gerichtsstand ist Bern.

Roches, Januar 2015